



**Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV
für Spenden und Mitgliedsbeiträge bis 200 Euro**

- zur Vorlage beim Finanzamt -

Der Geschichtsverein Waldkappel e.V., Am Wehrberg 24, 37284 Waldkappel, ist wegen Förderung der Kunst und Kultur nach dem letzten uns zugegangenen Bescheid vom 20.05.2020 des Finanzamts Eschwege-Witzenhausen, Steuer-Nr. 10 250 5768 5 gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 9 KStG von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) nur zur Förderung der Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AO) verwendet wird.

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).